Gebührensatzung

für die Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Kirchlengern vom 21.12.1993

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 30.03.1995 in Kraft getreten am 01.04.1995
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 18.12.1996 in Kraft getreten am 01.01.1997
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 25.06.1998 in Kraft getreten am 01.07.1998
- mit eingearbeiteter 4. Änderungssatzung vom 27.06.2000 in Kraft getreten am 01.07.2000
- mit eingearbeiteter 5. Änderungssatzung vom 26.02.2001 in Kraft getreten am 01.03.2001
- mit eingearbeiteter 6. Änderungssatzung vom 30.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002
- mit eingearbeiteter 7. Änderungssatzung vom 02.07.2002 in Kraft getreten am 01.08.2002
- mit eingearbeiteter 8. Änderungssatzung vom 18.07.2005 in Kraft getreten am 01.08.2005
- mit eingearbeiteter 9. Änderungssatzung vom 24.09.2007 in Kraft getreten am 01.10.2007
- mit eingearbeiteter 10. Änderungssatzung vom 17.12.2012 in Kraft getreten am 01.01.2013
- mit eingearbeiteter 11. Änderungssatzung vom 29.06.2015 in Kraft getreten am 01.08.2015
- mit eingearbeiteter 12. Änderungssatzung vom 07.11.2023 in Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW S 475 / SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712 / SGV.NW 610) einschließlich der dazu bei Erlaß dieser Satzung ergangenen Änderungen hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 17.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 2 - 67.02

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Kirchlengern sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Kirchlengern werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- 3 - 67.02

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der Friedhöfe und Friedhofskapellen sowie sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus an die Gemeinde Kirchlengern zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gebührenschuldner haben der Friedhofsverwaltung für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 41

Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe oder Friedhofskapellen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen wurden wie folgt festgesetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
1.	Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 30 Jahre Nutzungszeit)	
1.1	Wahlgrab für die Erdbestattung je Grabstelle	1200,
1.2	Verlängerungsgebühr	
	Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 10 Jahre ist der auf Grundlage der Nutzungsgebühren für Wahlgräber auf die Anzahl von 10 Jahren zu errechnenden Satz zu zahlen. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Wahlgrabgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
2.	Nutzungsgebühren für Wahlgräber für die Urnenbestattung	

^{1 § 4} zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Euro-Anpassung vom 30.11.2001

...

^{§ 4} zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 07.11.2023

- 4 - 67.02

Tarifornia	Onwesterd	Gebühr
Tarifstelle	Gegenstand (für 20 Jahre Nutzungszeit)	€
2.1	Wahlgrab für die Urnenbestattung je Grabstelle	950, €
2.2	Verlängerungsgebühr Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 5 Jahre ist der auf Grundlage der Nutzungsgebühren für Wahlgräber auf die Anzahl von 5 Jahren zu errechnenden Satz zu zahlen. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Wahlgrabgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
3.	Nutzungsgebühr für Reihengräber (für die Dauer der Ruhezeit)	
3.1	Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	950,
3.2	Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre	410,
3.3	Reihengrab für Urnenbestattung	685,
4.	Gebühren für Reihengräber in einer Gemeinschaftsgrabstätte - anonyme Bestattung-	
4.4.1	Für Erdbestattung	
4.4.1.1	- für Verstorbene über 5 Jahre	1200,
4.4.1.2	- für Verstorbene unter 5 Jahre	550,
4.4.2	Für Urnenbestattung	1000,
5.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
	Für die Erd- und Urnenbeisetzung, auch für die anonymen Gräber, sind für die nachfolgenden Leistungen folgende Gebühren zu zahlen:	
	Das Ausheben der Gruft, das evtl. erforderliche Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten, die Benutzung des Bahrwagens einschl. Reinigung, das Verfüllen der Gruft, die Herrichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze, das Abfahren des überflüssigen Bodens.	
5.1	Verstorbene über 5 Jahre	485,
5.2	Verstorbene unter 5 Jahren	158,
5.3	Urnen	250,

- 5 - 67.02

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
6.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
6.1	Benutzung der Friedhofskapellen	450,
6.2	Benutzung der Leichenkammer in den Friedhofskapellen	160,
7.	Gebühren für Um- und Ausbettungen	
7.1	Umbettungen auf demselben oder in einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	
7.1.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.265,
7.1.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	575,
7.2	Ausgrabung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung	
7.2.1	Verstorbene über 5 Jahren	1140,
7.2.2	Verstorbene unter 5 Jahre	460,
7.3	Ausbettung einer Leiche zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
7.3.1	Verstorbene über 5 Jahre	1140,
7.3.2	Verstorbene unter 5 Jahre	460,
7.4	Ausgrabung einer Urne und Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	290,
7.5	Ausgrabung einer Urne zwecks Überführung zu einem anderen Friedhof	230,
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	30

- 6 - 67.02

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe und für die Friedhofskapellen der Gemeinde Kirchlengern vom 21.12.1993 außer Kraft.

...